

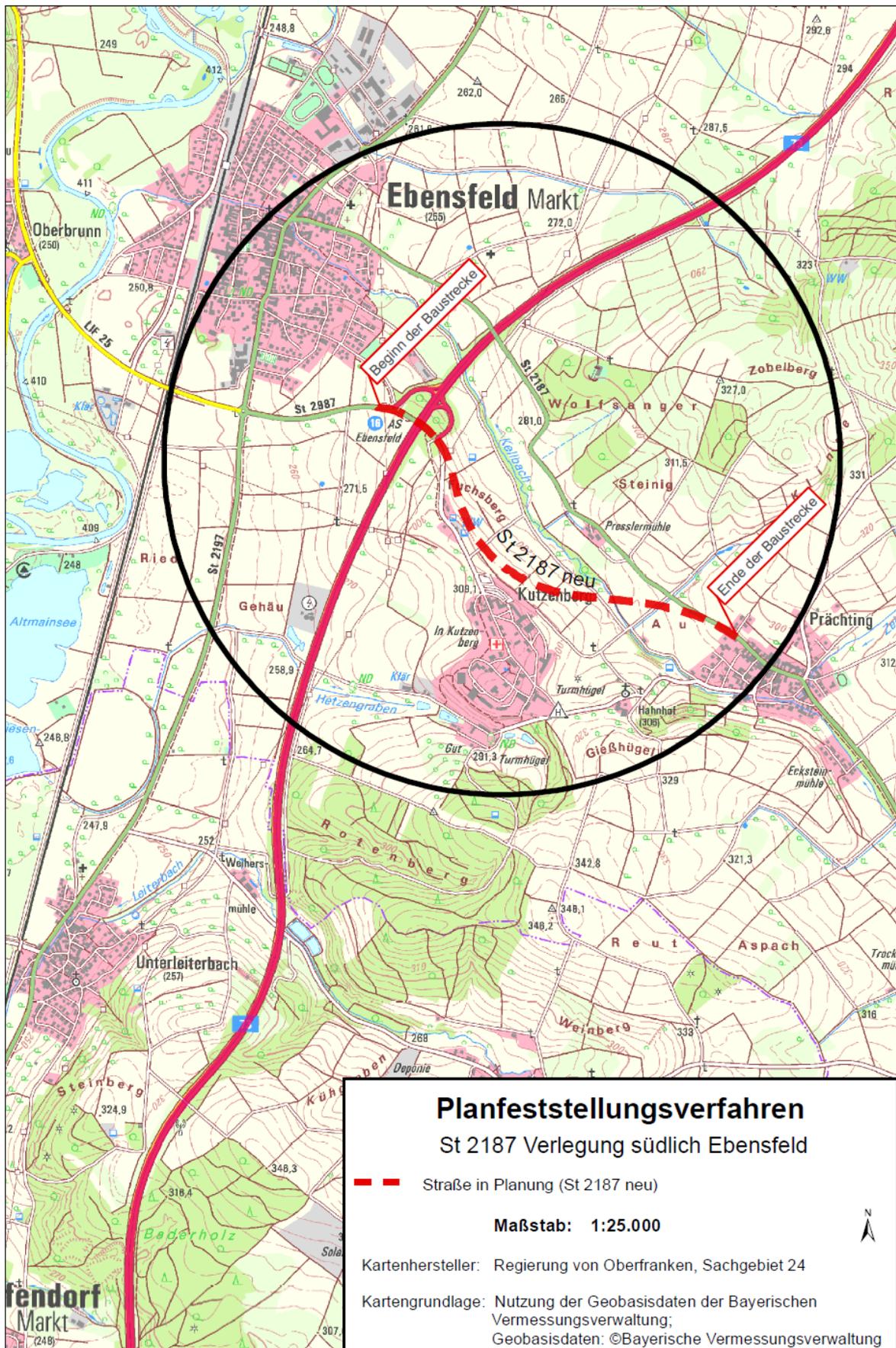


Planergänzungsbeschluss

für die

**Verlegung der Staatsstraße 2187 "Ebensfeld-Scheßlitz"
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+020
Str.-km 0+541 (St 2987) bis Str.-km 9+858 (St 2187)
im Gebiet der Marktgemeinde Ebensfeld,
Landkreis Lichtenfels**

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
A. ENTSCHEIDUNG	11
1 FESTSTELLUNG DER ERGÄNZUNG.....	11
2 FESTGESTELLTE UNTERLAGEN.....	11
3 UMFASSTE ENTSCHEIDUNGEN	12
4 NEBENBESTIMMUNGEN.....	12
4.1 Auflagen zum Artenschutz	12
4.2 Auflage im Interesse von Betroffenen	14
5 ENTSCHEIDUNG ÜBER STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN.....	15
6 KOSTENENTSCHEIDUNG	15
B. SACHVERHALT	16
1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	16
2 ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	17
C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	21
1 VERFAHRENSRECHTLICHE WÜRDIGUNG	21
1.1 Rechtsgrundlagen.....	21
1.2 Zuständigkeit.....	21
1.3 Konzentrationswirkung	22
2 MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	22
2.1 Allgemeiner Artenschutz	22
2.2 Besonderer Artenschutz.....	23
2.2.1 Zugriffsverbote	24
2.2.2 Eingriff mit Verbots-Qualität	24
2.2.3 Datengrundlage und Prüfmethodik	25
2.2.4 Konfliktanalyse.....	26
2.2.5 Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	26
2.2.5.1 Baubedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot.....	26
2.2.5.2 Betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot.....	27
2.2.6 Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	28

2.2.7	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:	29
2.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen aus dem ergänzenden Anhörungsverfahren	31
2.4	Gesamtabwägung	32
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	33
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	34

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AH-RAL-K-2	aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
ALE	Amt für ländliche Entwicklung
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BMVI)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (jetzt: DWA-M 153)
a.U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMIBV	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
BayStMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundshaushaltsordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst – Frequenzbewertung A nach

	DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D_{stro}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ehemals: ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EK_rG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EK_rV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
Gembek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IGW	Immissionsgrenzwert
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz

Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser-

	schutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltebecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UMK	Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder
UMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABI. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 – (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum BayStrWG
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planergänzungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung der Ergänzung

Die Ergänzung des Plans für die Verlegung der St 2187 "Ebensfeld-Scheßlitz" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+020 (Str.-km 0+541(St 2987) bis Str.-km 9+858 (St 2187)) wird mit den sich aus Ziffer A.4 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 wird insoweit ergänzt.

2 Festgestellte Unterlagen

Folgende Unterlagen werden Bestandteil des mit Beschluss vom 08.01.2008 festgestellten Plans:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht	
12.1 T I	Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Anlagen	
12.1 T II	Blätter zu den Maßnahmen A7, M6 und S3 (gefertigt am 15.12.2011)	
12.4.1 T I	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Blatt 1	1 : 1.000
12.4.1 T II	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Blatt 1 (gefertigt am 15.12.2011)	1 : 1.000
12.4.2 T I	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Blatt 2	1 : 1.000
12.4.2 T II	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Blatt 2 (gefertigt am 15.12.2011)	1 : 1.000
12.4.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Blatt 3	1 : 2.500
12.6	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
12.6 T	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (gefertigt am 07.11.2011)	
12.7	Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 08.02.2013	
14.1.1 T	Grunderwerbsplan von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+860	1 : 1.000
14.1.3	Grunderwerbsplan von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+020	1 : 2.500

14.2 T I	Grunderwerbsverzeichnis	
14.2 T II	Grunderwerbsverzeichnis (gefertigt am 13.06.2014)	

Diese Unterlagen sind, soweit vorstehend kein anderes Datum angegeben ist, gefertigt bzw. aufgestellt vom Staatlichen Bauamt Bamberg unter dem Datum 31.03.2010.

3 Umfasste Entscheidungen

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg (nachfolgend: Vorhabenträger), wird in Anwendung von § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die besonders geschützte Tierart Zauneidechse erteilt.

4 Nebenbestimmungen

4.1 Auflagen zum Artenschutz

Dem Vorhabenträger werden im Interesse des Artenschutzes folgende weitere Verpflichtungen auferlegt:

4.1.1 Ziffer V.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 (Auflagen zu fachlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes/Sicherung vor baubedingter Beeinträchtigung) gilt auch für die Ausgleichsmaßnahmen A4, A5, A6 und A7.

4.1.2 Satz 2 der Ziffer V.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 (Auflagen zu fachlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes/frühzeitiger Beginn der Erdbauarbeiten) hat Geltung auch für die Ausgleichsmaßnahme A4.

4.1.3 Die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A4, A5, A6 und A7, die Minimierungsmaßnahmen M3, M5 und M6 und die Schutzmaßnahme S3 müssen spätestens im Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe fertiggestellt sein.

4.1.4 Zauneidechsen sind auf dem gesamten Baufeld ab Beginn der Baufeldräumung von einer qualifizierten Fachkraft (Herpetologe) abzufangen. Der Abfang muss so lange unternommen werden, bis über einen längeren Zeitraum hinweg keine Zauneidechsen mehr gefangen werden. Dieser Zeitraum beträgt im Mindestmaß eine Aktivitätsperiode der Zauneidechse.

- 4.1.5 Abgefangene Zauneidechsen sind unverzüglich in den frühzeitig geschaffenen Ersatzhabitaten auszusetzen. Der Transport dorthin hat unter größtmöglicher Schonung dieser Tiere zu erfolgen.
- 4.1.6 Die Abtragung des Oberbodens darf auf dem gesamten Baufeld nur in der Zeit von Anfang April bis Mitte Mai und nur bei starker Sonneneinstrahlung vorgenommen werden.
- 4.1.7 Die Rückwanderung abgefangener Zauneidechsen auf das Baufeld ist über die gesamte Bauphase hinweg durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- 4.1.8 Die Zauneidechsenpopulation im Trassenbereich und auf den Ausgleichsflächen A1, A2 und A4 ist erstmals im Vorjahr des Baubeginns und bis ins fünfte Jahr nach Bauende alljährlich im August von einem Herpetologen mittels Felderhebungen quantitativ zu erfassen und zu berichten, damit die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels die Bestandsentwicklung und den Erfolg der diesbezüglich getroffenen Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen abschätzen kann.
- 4.1.9 Die Fledermausaktivität im Trassenbereich ist erstmals im Vorjahr des Baubeginns und bis ins fünfte Jahr nach Bauende alljährlich im April, Juni und September von einem Chiropterologen mittels Horchboxen zu bestimmen. Zudem ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels in einem abschließenden fachlichen Gutachten die Wirksamkeit der fledermausbezogenen Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen darzulegen.
- 4.1.10 Der Vorhabenträger hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels namentlich zu benennen. Bei Baubeginn hat der Vorhabenträger mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels eine Bauanlaufberatung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist den bauausführenden Firmen gegenüber weisungsbefugt. Sie hat u.a. die Aufgabe, unvorhersehbare Beeinträchtigungen der Natur sowie mögliche Migrationen der Amphibien zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels zur weiteren Beurteilung unverzüglich zu melden.
- 4.1.11 Sofern im Rahmen der Baufeldräumung Großbäume gefällt werden müssen, sind diese vorab auf Fledermaus-Höhlen zu untersuchen. Im Falle eines positiven Untersuchungsbefunds sind diese Großbäume zu kennzeichnen, die Fledermäuse vor Fällung zu entnehmen und die Baumstämme langsam um-/abzulegen. Stammabschnitte mit Höhlen sind separat zu lagern und unverzüglich von einem Chiropterologen auf weitere Insassen zu inspizieren.
- 4.1.12 Die auf Grundstück Fl.-Nr. 2672 der Gemarkung Ebensfeld geplante Magerrasenfläche (Ausgleichsmaßnahme A4) darf pro Kalenderjahr insgesamt höchstens einmal und nur auf mehrere Abschnitte verteilt (in mindestens einem Flächenabschnitt nur in Spätmahd) gemäht werden. Das anfallende Mähgut

muss ganzflächig abgefahren werden und darf insbesondere nicht als Mulch in die randständige Strauchheckenpflanzung eingebracht werden.

- 4.1.13 Die Ausgleichsflächen sind solange zu pflegen und zu unterhalten wie der Eingriff wirkt.
- 4.1.14 Auf den Ausgleichsflächen sind 20 Nisthilfen für Fledermäuse anzubringen.
- 4.1.15 Die Ausgleichsflächen sind in elektronischer Form dem Bayer. Ökoflächenkataster zu melden.
- 4.1.16 Die erfolgreiche Herstellung der CEF- und Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen eines gemeinsamen, von Vertretern des Vorhabenträgers, der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels sowie der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken besuchten Abnahmetermins festzustellen. Dabei sind Pflegeziel und Pflegemaßnahmen für jede Ausgleichsfläche festzulegen.
- 4.1.17 Eingriffe, die über das im LBP festgesetzte Maß hinausgehen (insbesondere solche, die die ökologische Baubegleitung festgestellt hat), sind nachzubilanzieren.
- 4.1.18 Alle fünf Jahre nach Bauende ist die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Erfolgskontrolle, die von Vertretern des Vorhabenträgers, der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels sowie der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken gemeinsam vorzunehmen ist, zu prüfen.

4.2 **Auflage im Interesse von Betroffenen**

Landwirten, denen der Vorhabenträger vorhabenbedingt dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche entzieht, soll auf Wunsch hin soweit möglich und vorhanden Ersatzland angeboten werden.

Soweit vorstehend nicht geändert, gelten alle weiteren Verpflichtungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.01.2008 Az. 32-4354.30-4/2005, insbesondere die Verpflichtungen nach Ziffer V.2 fort.

5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Roteintragen in den Unterlagen bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant auf einer Gesamtlänge von 2020 m die Verlegung der St 2187 "Ebensfeld-Scheßlitz" (nachfolgend: Straße) zwischen den Ortsteilen Ebensfeld und Prächting, beide in der Marktgemeinde Ebensfeld im Landkreis Lichtenfels gelegen. Die Straße hat große Bedeutung für den Pendlerverkehr aus dem südlichen Landkreis Lichtenfels in Richtung der Zentren Lichtenfels und Bamberg.

Der Vorhabenträger plant die direkte Anbindung der Straße an die BAB 73. Bislang ist diese nur über die Ortsdurchfahrt von Ebensfeld (St 2197) zu erreichen. Die Anbindung an die BAB 73 mit dem Fahrtziel Lichtenfels soll über die bestehende BAB-Anschlussstelle Nr.16 - "Ebensfeld - Kutzenberg" (östlicher Auffahrtast) und die Kreuzung mit der bestehenden GVS "Kutzenberger Straße" mittels Kreisverkehrsanlage gelöst werden. Die Anbindung der Straße an die BAB 73 mit dem Fahrtziel Bamberg soll über die bestehende, in Teilen jedoch umzubauenden Einmündung zur BAB-Anschlussstelle Nr. 16 (westlicher Auffahrtast) abgewickelt werden.

Der zwischen den Ortsteilen Ebensfeld und Kutzenberg bestehende öffentliche Gehweg soll die Straße auf Höhe der bestehenden Linksabbiegespur zur Einmündung in den westlichen Auffahrtast zur BAB 73 mittels Querungshilfe kreuzen und im Anschluss daran bis zur Brücke über die Autobahn straßenbegleitend geführt werden.

Der zwischen den Ortsteilen Prächting und Ebensfeld bestehende, im Talgrund des Gewässers Kellbach verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg soll zusammen mit dem Kellbach höhenfrei unter der Straße hindurchgeführt werden.

Die Straße soll im Übrigen anbaufrei sein. Die bestehende Straße (= St 2187 alt) soll als GVS Ebensfeld - Prächting erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger bezweckt mit der Verlegung der Straße eine Verbesserung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, da die Straße in diesem Streckenabschnitt weder in ihrem baulichen Zustand (geringe Oberbaustärke, geringe durchschnittliche Fahrbahnbreite (5,2 m), fehlender frostsicherer Aufbau) noch in ihrer Linienführung (unstetig im Grund- und Aufriss, enge Kurvenradien, unübersichtliche Einmündung in die St 2197) heutigen verkehrlichen Erfordernissen genügt.

Das Vorhaben liegt nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 im ländlichen Teilraum und zugleich in einem Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. Anhang 2 zum LEP-

Strukturkarte). Gemäß 2.2.4 LEP sind Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf vorrangig zu entwickeln. Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf ist unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen Vorrang einzuräumen. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Nach 2.2.5 LEP soll der ländliche Raum so entwickelt und geordnet werden, dass seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu ist es notwendig, noch bestehende Lücken in der Verkehrsinfrastruktur zu schließen.

Im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern war das Vorhaben zur Durchführung in 1. Dringlichkeit vorgesehen. Im aktuellen (7.) Ausbauplan (vom 11.10.2011) ist das Projekt in der 1. Dringlichkeit (Überhang) enthalten.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Regierung von Oberfranken (nachfolgend: Planfeststellungsbehörde) stellte unter dem Datum 08.01.2008 durch Beschluss Az. 32-4354.30-4/2005 den Plan des Vorhabenträgers vom 04.11.2005 für die Verlegung der Straße fest.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. erhob hiergegen mit Schreiben vom 10.02.2008 form- und fristgerecht Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth. Das Verwaltungsgericht ordnete mit Beschluss Nr. B 1 K 08.145 vom 21.08.2008 das Ruhen des Klageverfahrens an, weil der Vorhabenträger zwischenzeitlich einen Antrag auf ergänzende Planfeststellung vorbereitete.

Der mit Beschluss Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 festgestellte Plan beinhaltet kein naturschutzfachliches Gutachten, das Grundlage einer saP hätte sein können. Der Vorhabenträger ließ diese Begutachtung im Januar 2010 vom Bio-Büro Schreiber aus Neu-Ulm nachholen.

Dieses Gutachten (vgl. Unterlage Nr. 12.6) kommt zu dem Ergebnis, dass die Verlegung der Straße die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die nach Anhang IVa der FFH-RL geschützten, örtlich vorkommenden Fledermaus-Arten, die Zauneidechse und auch den Eremiten erfüllt. Allerdings lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vor, weil insbesondere das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden könne. Um letzte Gewissheit über den Erfolg der angedachten Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen

zu erhalten, schlägt der Gutachter eine regelmäßige Überprüfung (= Monitoring) der Populationen vor.

Der Vorhabenträger überarbeitete dem Ergebnis dieser Begutachtung entsprechend seine Planunterlagen (vgl. nur Unterlage Nr. 12.1 T I, dort Seite 69 f.). Folgende ergänzenden Maßnahmen sieht der Plan nunmehr vor:

- Ausgleichsmaßnahme A4: Anlage einer Magerrasenfläche und einer randständigen Strauchhecke auf einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche am Rand der Trasse (betrifft: Grundstück Fl.-Nr. 2672 der Gemarkung Ebensfeld; in Privateigentum). Die Fläche dient dem Ausgleich vorhabenbedingt verlorengehenden Lebensraums (betrifft: u.a. die Zauneidechse) und Jagdgebiets (betrifft: verschiedene Fledermausarten).
- Ausgleichsmaßnahme A5: Anlage einer Strauchhecke abseits der Trasse auf einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche, die bewirtschaftungstechnisch mit umliegenden landwirtschaftlichen Flächen verschmolzen ist (betrifft: Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Prächting; im Eigentum der Marktgemeinde Ebensfeld). Die Fläche dient der Vernetzung vorhandener Lebensräume in einer weitflächig ausgeräumten Flur.
- Ausgleichsmaßnahme A6: Anlage zweier extensiv (als Brachfläche mit Düngeverbot) zu nutzender Ackerrandstreifen auf bislang intensiv genutzten Ackerflächen abseits der Trasse (betrifft: die Grundstücke Fl.-Nr. 529 und 540 der Gemarkung Prächting; in Privateigentum). Die Fläche dient dem Ausgleich vorhabenbedingt verlorengehenden Lebensraums der Vogelwelt der Agrarlandschaft.
- Minimierungsmaßnahme M4: Einbau von Durchlässen im Untergrund der Trasse zur Verbesserung der Möglichkeit der Straßenquerung für bodengebundene Tierarten.
- Minimierungsmaßnahme M5: Bau straßenbegleitender künstlicher Leit- und Rückhalteeinrichtungen zur Senkung des Kollisionsrisikos für bodengebundene Tierarten, insbesondere für Zauneidechsen.

Der Vorhabenträger beantragte hierzu mit Schreiben vom 31.03.2010 die ergänzende Planfeststellung. Zeitgleich stellte er einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG a.F.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.08. - 24.09.2010 im Rathaus der Marktgemeinde Ebensfeld zur Einsichtnahme aus. Zeit und Ort der Auslegung waren im Amtsblatt der Marktgemeinde Ebensfeld (den "Ebensfelder Nachrichten") Nr. 32 vom 13.08.2010 bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Ebensfeld oder bei der Regierung von Oberfranken spätes-

tens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich zu erheben sind.

Die Regierung von Oberfranken gab mit Schreiben vom 02.08.2010 der Marktgemeinde Ebensfeld, der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels, der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu den ergänzenden Planunterlagen.

Mit Schreiben vom 15.12.2011 ergänzte der Vorhabenträger die Unterlagen vom 31.03.2010 erneut (vgl. nur Unterlage Nr. 12.1 T II). Vorgesehen sind demnach folgende weitere Maßnahmen:

- Ausgleichsmaßnahme A7: Anlage einer extensiv zu nutzenden Grünlandfläche (durchsetzt von Tümpeln; mit Düngeverbot) auf einer bislang intensiv genutzten Ackerfläche am Rand der Trasse (betrifft: Grundstück Fl.-Nr. 355 der Gemarkung Prächting; im Eigentum des Vorhabenträgers). Die Fläche dient als neues Jagdgebiet für Vögel und Fledermäuse. Dadurch wird das Kollisionsrisiko für nahrungssuchende Vogel- und Fledermausarten minimiert.
- Minimierungsmaßnahme M6: Pflanzung einer straßenbegleitenden Hecke, die als Leitstruktur das Kollisionsrisiko für nahrungssuchende Vogel- und Fledermausarten minimiert.
- Schutzmaßnahme S3: Bau eines 4,00m hohen Zauns auf Länge der Straßenbrücke über den Kellbach. Der Zaun dient dem Schutz vor straßenverkehrsbedingten Kollisionen und trägt dem Charakter der Kellbach- aue als bereits vorhandene Leitstruktur Rechnung.

Das in Bezug hierauf in Auftrag gegebene, ergänzende naturschutzfachliche Gutachten des Bio-Büros Schreiber vom November 2011 (vgl. Unterlage Nr. 12.6 T) stellt fest, dass keiner der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werde, wenn die ergänzend geplanten Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen plangemäß und zeitgerecht (vorgezogen als sog. CEF (= Continuous Ecological Functionality) - Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere könne dann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Am Vorschlag des Monitorings hält der Gutachter fest.

Mit Schreiben vom 08.02.2013 (Unterlage Nr. 12.7) stellte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gegenüber klar, welche der von ihm geplanten Maßnahmen sog. CEF-Charakter haben.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken unterzog die überarbeiteten Planunterlagen und die Zusagen des Vorhabenträgers im Verfahren wiederholt eingehenden Überprüfungen. Sie monierte insoweit, dass die Ermittlung der Fledermausbestände im Vorhabenbereich nicht arten-

bezogen und auch nicht auf Grundlage wiederholter Vor-Ort-Erhebungen erfolgt ist. Das Risiko für Fledermäuse, mit Fahrzeugen zu kollidieren, sei - entgegen der Ansicht des Fachgutachters- auf der geplanten Trasse signifikant erhöht. Außerdem gäbe es in Gestalt der Trasse "Nordwestlich der BAB 73" eine zumutbare und artenschonendere Trassenalternative.

Die ergänzende Anhörung zu den Planunterlagen vom 15.12.2011 fand auf dem Postweg statt. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. machte diesbezüglich mit Schreiben vom 13.12.2013 geltend, dass mit der Ausweisung neuer Gewerbebauflächen u.a. im Norden der Ortschaft Ebenfeld zwischenzeitlich eine zusätzliche Verkehrsbelastung für die Ortsdurchfahrt von Ebenfeld entstanden sei. Diese zusätzliche Verkehrsbelastung könne die geplante Trasse nicht beseitigen. Da die der Planung zugrundeliegende Verkehrszählung bereits Jahre zurückliege, sei zum Nachweis des Bedarfs für das Vorhaben eine erneute Verkehrszählung erforderlich. Auch seien die ergänzend geplanten Maßnahmen fachlich nicht geeignet und die hierfür erforderliche Inanspruchnahme zusätzlichen Ackerlands nicht gerechtfertigt. Das Gutachten des Bio-Büros Schreiber würdige die naturschutzfachliche Wertigkeit der Kellbachaue nicht ausreichend.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels monierte das im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A4 vorgesehene Pflegekonzept (Mahdzeitpunkt/-häufigkeit, Verwendung des Mahdguts) und die fehlende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers über die Fläche, auf der die Maßnahme A6 geplant ist.

Die Marktgemeinde Ebenfeld machte ihre Planung deutlich, das ihr gehörende Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Prächting für die Entschärfung der Kurvenkombination westlich des Anwesens Presslermühle 1 auf der GVS Ebenfeld – Prächting nutzen zu wollen.

Ein privater Grundstückseigentümer (nachfolgend: P02/P02bA) machte geltend, vorhabenbedingt in seiner Existenz als Nebenerwerbslandwirt gefährdet zu sein. Er und weitere Grundstückseigentümer (nachfolgend: P01, P03 und P04bA) machten geltend, ihr Eigentum nicht für Ausgleichsmaßnahmen aufgeben zu wollen,

Ein Erörterungstermin fand im ergänzenden Verfahren nicht statt. Hinsichtlich der Einzelheiten im Verfahrensablauf wird auf die Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde Bezug genommen.

C. Entscheidungsgründe

1 **Verfahrensrechtliche Würdigung**

1.1 **Rechtsgrundlagen**

Staatsstraßen dürfen gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG nur neu gebaut werden, wenn der Plan hierfür vorab festgestellt worden ist. Die Entstehung einer neuen Trasse auf einer längeren Strecke, d.h. die Schaffung einer neuen Verbindung zwischen mehreren Ortsteilen (hier: Ebensfeld, Kutzenberg und Prächting) stellt einen Neubau dar.

Nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG gelten für die straßenrechtliche Planfeststellung die Verfahrensvorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG. Grundlage dieses ergänzenden Verfahrens und dieser ergänzenden Beschlussfassung ist Art. 75 Abs. 1a BayVwVfG.

Der Beschluss der Regierung von Oberfranken Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 leidet an einem erheblichen (= nicht i.S.d. Art. 75 Abs. 1a Satz 1 BayStrWG unbeachtlichen) Abwägungsmangel, denn die Belange des Artenschutzes sind nicht ihrer Bedeutung entsprechend im Rahmen der Gesamtabwägung, die der Beschlussfassung vom 08.01.2008 zugrunde liegt, berücksichtigt worden. Schon das Fehlen entsprechender Planunterlagen (mit dem vorliegenden Ergänzungsantrag nachgeholt insbesondere in Gestalt der Unterlagen Nr. 12.6 und 12.6 T) ist ein klarer, objektiv fassbarer Hinweis auf diesen Mangel.

Dieser Mangel ist für sich genommen geeignet, das Abwägungsergebnis zu beeinflussen. Denn nach den konkreten Umständen des Falles (Verwirklichung des Verbots des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die besonders geschützte Tierart Zauneidechse, s.u. C.2.2.5.1) besteht die Möglichkeit, dass ohne diesen Mangel bereits die ursprüngliche Planung anders ausgefallen wäre. Ein konkretes Mindestmaß an Wahrscheinlichkeit einer solchen Beeinflussung muss nicht gegeben sein. Daher muss hierauf nicht näher eingegangen werden.

Ein Mangel dieser Art ist indes mittels ergänzender Planfeststellung heilbar, Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG.

1.2 **Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberfranken ist für die Durchführung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und für die Feststellung der ergänzenden Planunterla-

gen sachlich (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.3 **Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der vom Plan erfassten notwendigen Folgemaßnahme im Hinblick auf alle davon berührten öffentlichen Belange festgestellt. Außerdem werden dadurch alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG. Zum Tragen kommt dies vorliegend in Bezug auf die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (s.u. C.2.2.7).

Diese Konzentrationswirkung ist allerdings nur formeller Natur. Das bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht grundsätzlich im selben Umfang zu beachten hat wie die Behörden, deren Entscheidung durch die Planfeststellung ersetzt wird.

2 **Materiell-rechtliche Würdigung**

Die in Abschnitt A.4. getroffenen Nebenbestimmungen sind im Interesse des Artenschutzes geboten.

2.1 **Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz, insbesondere Verstöße gegen § 39 BNatSchG, werden über die Eingriffsregelung bewältigt. Insoweit wird vollumfänglich auf Ziffer II.5.1 bis 5.4 (S. 38 - 46) der Gründe des Beschlusses Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 verwiesen. Die Zulässigkeit des Eingriffs, d.h. seine Unvermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit wird dort umfassend dargelegt. Der ergänzte Plan sieht keinen weitergehenden Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Es wird insoweit festgestellt, dass auch die im ergänzenden Anhörungsverfahren erneut vorgeschlagenen Trassierungen der Straße "nordwestlich der BAB 73" bzw. "südöstlich der BAB 73" keine zumutbaren Alternativen i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darstellen. Zumutbar ist eine Alternative nämlich nur dann, wenn auch mit ihr die vom Vorhabenträger verfolgten Planungsziele oh-

ne wesentliche Änderung erreicht werden können. Beide Trassenalternativen wären jedoch mit wesentlichen Einschränkungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der verkehrlichen Nutzung und auch in Bezug auf die Streckencharakteristik (Längsneigung von bis zu 7,5 bzw. 8 %; geringe Haltesichtweite am neu zu schaffenden Kreuzungspunkt "St 2187alt/Querspange")) verbunden. Die Fahrtstrecke zwischen dem Ortsteil Prächting und der Anschlussstelle Nr. 16 der BAB 73 wäre auf beiden Trassenalternativen um ca. 150 Meter länger, die Wirtschaftlichkeit damit geringer als auf der Wahltrasse. Außerdem wäre eine richtlinienkonforme Relationstrassierung (diese ist charakteristisch für die gesamte Strecke der St 2187 zwischen Scheßlitz und Prächting) in enger Anlehnung an die Trasse der BAB 73 nur unter erheblichem technischem und auch finanziellem Mehraufwand möglich (vgl. Ziffer II.3.5 (S. 26 f.) des Beschlusses Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008; Notwendigkeit der Verlegung eines der bestehenden Auffahrtäste in den südlichen Quadranten; Notwendigkeit eines Brückenbauwerks mit größerer lichter Weite und lichter Höhe; Notwendigkeit eines zusätzlichen Knotenpunkts). Dieser Mehraufwand übersteigt für sich genommen die Grenze der Zumutbarkeit.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist daher letztlich unvermeidbar. Bereits im Beschluss Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 ist festgestellt worden, dass der Vorhabenträger diesen Eingriff durch entsprechende Maßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ausgleicht. Entgegen der Ansicht des Bundes Naturschutz sind bei plangemäßer Umsetzung bzw. bei Beachtung der Nebenbestimmung A.2.1.12 auch die Maßnahmen A4, A5, A6 und A7 naturschutzfachlich geeignet, diesen Ausgleich zu schaffen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen. Die Grundstücke, die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind und noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, sind im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt. Der Vorhabenträger erhält damit, ebenso wie bezüglich der für die Straße selbst benötigten Flächen, das Recht auf Enteignung.

2.2 **Besonderer Artenschutz**

Der besondere Artenschutz ist im Wesentlichen in den Vorschriften §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Besonders geschützt sind Tierarten, deren Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht ist. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG fasst hierunter die

- Arten des Anhanges IVa der FFH-RL,
- europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 der V-RL,

- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG genannt sind, und die
- Arten der Anhänge A und B der EG-ArtenschutzVO.

Besonders geschützt sind demnach u.a. die Zauneidechse, der Eremit und verschiedene Arten heimischer Fledermäuse.

2.2.1 Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt in Bezug auf besonders geschützte Tierarten umfassende Zugriffsverbote.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2.2 Eingriff mit Verbots-Qualität

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit folgender Maßgabe:

2.2.2.1 Aus der Formulierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ergibt sich, dass die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG nur in Bezug auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und in Bezug auf die europäischen Vogelarten i.S.d. Art. 1 der V-RL greifen. Denn eine Verordnung i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es bis zum heutigen Tag nicht.

Sind von einem Eingriff Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen, so bestimmt § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG, dass hierin kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Dies kann der Vorhabenträger dadurch erreichen, dass er funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen trifft, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Soweit dies erforderlich erscheint, kann die Planfeststellungsbehörde solche vorgezogenen Maßnahmen (= CEF-Maßnahmen) auch festsetzen.

2.2.2.2 Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, juris) fest, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur eröffnet ist, wenn das Vorhaben im Ganzen den Voraussetzungen des § 15 BNatSchG genügt. Im Falle eines auf Grundflächen zugreifenden Vorhabens ist demnach das Vorhaben selbst und nicht jedes seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

Für § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG herrschte bislang die Auffassung vor, dass das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiter reiche als das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dieses letztlich konsumiere.

Das BVerwG führt in o.g. demgegenüber aus, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält. Das BVerwG fordert daher unabhängig vom Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch bei Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten, eine Prüfung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

2.2.3 Datengrundlage und Prüfmethodik

Das methodische Vorgehen des vom Vorhabenträger vorgelegten (ergänzenden) Gutachtens (Unterlage Nr. 12.6 und 12.6 T), welches Grundlage der saP ist, orientiert sich an den fachlichen "Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der OBB vom 24.03.2011.

So setzt die saP eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der relevanten Tierarten voraus. Entbehrlich ist diese Bestandsaufnahme in Bezug auf solche Tierarten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über die -bezogen auf das Vorhaben- relevanten Tierarten ist mit der Höheren Naturschutzbehörde im Ergebnis Einvernehmen erzielt worden.

Die Tiefe, in der die Bestandsaufnahme erfolgen muss, hat sich -in Ermangelung eines formalisierten Prüfungsverfahrens- am Maßstab praktischer Vernunft zu orientieren. Das Recht nötigt insoweit nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris). Der Vorhabenträger hat daher kein lückenloses Arteninventar zu fertigen (so vom BVerwG mit Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07 in einem vergleichbaren Fall entschieden). Zulässig ist eine Gesamtschau aus Bestandserfassung vor Ort und Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur.

Das Gutachten des Bio-Büros Schreiber geht im Rahmen der Bestandsaufnahme bzw. der Potenzialanalyse von einer worst-case-Betrachtung aus. Sie ist hinreichende Erkenntnisgrundlage für die Planfeststellungsbehörde. Der Einwand der Höheren Naturschutzbehörde wird insoweit zurückgewiesen.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. jedenfalls Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. der in Abschnitt A.4 getroffenen Nebenbestimmungen. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

2.2.4 Konfliktanalyse

Die bau- und betriebsbedingten Eingriffe sind den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage Nr. 12.1TI und 12.1TII), auf den an dieser Stelle verwiesen werden kann, umfänglich dargestellt.

Der Vorhabenträger hat die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und die europäischen Vogelarten i.S.d. Art. 1 der V-RL, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Arten ergibt sich in Bezug auf ihre vorhabenbedingte Beeinträchtigung und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Vorhabens folgendes Bild:

2.2.5 Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

2.2.5.1 Baubedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot

Gemäß Ziffer V.2.2 des Beschlusses Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutperiode ausgeführt werden. Tötungen brütender Vögel im Zuge der Bauarbeiten sind bei Beachtung dieser Vorgabe ausgeschlossen.

Von den Bauarbeiten betroffen sind Lebensstätten der besonders geschützten Tierart Zauneidechse. Um Tierverluste insbesondere im Rahmen der Baufeldräumung zu vermeiden, sind dem Vorhabenträger weitreichende Auflagen gemacht worden (s.o. Abschnitt A.4.1.1 – 4.1.8). Gleichwohl muss in Anlehnung an BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, a.a.O. angenommen werden, dass nicht alle Individuen der Tierart Zauneidechsen im Wirkungsbereich der Bauarbeiten abgefangen werden können. Daran ändert auch die dem Vorhabenträger auferlegte (s.o. Abschnitt A.4.1.10) ökologische Baubegleitung nichts, weil mit der fortwährenden Rückwanderung von Zauneidechsen in die angestammten Lebensräume gerechnet werden muss.

Nach Ansicht des BVerwG (vgl. Urteil vom 14.07.2011, a.a.O.) ist insoweit Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der FFH-RL zu beachten, der auch Fälle billigerer Inkaufnahme einer Tötung als „absichtliche Tötung“ qualifiziert (vgl. EuGH, Urteil vom 18.05.2006, Rs. C-221/04). Somit läge ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch dann vor, wenn sich die Tötung als unvermeidbare Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist.

Im Hinblick darauf wird dem Vorhabenträger vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Näheres dazu s.u. C.2.2.7.

2.2.5.2 Betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot

Trotz geplanter baulicher Vorkehrungen muss in der Betriebsphase durch den Anflug wärmeabstrahlender, asphaltierter Straßenflächen zwecks Nahrungssuche mit vereinzelt Verkehrsopfern unter besonders geschützten Fledermaus-Arten gerechnet werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist dem Grunde nach bereits im Falle der Tötung einzelner Individuen tatbestandlich erfüllt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 Alt.1 BNatSchG a. F.; juris Rdnr. 90 f.).

Würde gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG allerdings bereits dadurch verstoßen, dass die Gefahr vereinzelter Kollisionen begründet wird, so könnten Straßenbauvorhaben in jedem Fall nur über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde aber das vom Gesetzgeber gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis in sein Gegenteil verkehrt werden und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein unverhältnismäßiges Planungshindernis aufstellen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher im Zusammenhang mit betriebsbedingten Tötungen nur dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die jeweilige Tierart in signifikanter Weise erhöht (ebd.). Keine Signifikanz liegt vor, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über Verluste einzelner Individuen hinausgeht.

Dabei sind Maßnahmen, mittels derer die Gefahr solcher Kollisionen zumindest minimiert wird, in die Betrachtung mit einzubeziehen (ebd.).

Hier sind insoweit folgende Maßnahmen geplant:

- Von Bau-km 1+070 bis Bau-km 1+380: Heckenpflanzung (= Maßnahme M6).
- Bei Bau-km 1+456: Unterflughilfe durch großzügige Dimensionierung der Straßenbrücke über den Kellbach in Bezug auf lichte Weite und Höhe (= Maßnahme M3).

- Von Bau-km 1+390 bis 1+490: Überflughilfe durch Errichtung eines hohen Zauns entlang der Straßenbrücke über den Kellbach (= Maßnahme S3).
- Daneben wird durch die Anlage von Nahrungshabitaten auf den Grundstücken Fl.-Nr. 355 (= Maßnahme A7), Fl.-Nr. 357 (= Maßnahme A3) und Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Prächting (= Maßnahme A5) dazu führen, dass der Bestand an Fledermäusen insgesamt zunimmt. Die hierfür benötigten Flächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers.

Diese Maßnahmen bewirken, wie das Gutachten des Bio-Büro Schreiber feststellt, dass im Betrieb (vgl. oben A.4.1.3) die Schwelle zu einer signifikanten Gefahrerhöhung nicht überschritten wird. Der Einwand der Höheren Naturschutzbehörde wird insoweit zurückgewiesen.

Das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko wird für Zauneidechsen durch den zeitlich vorgelagerten (vgl. oben A.4.1.3) Bau straßenbegleitender künstlicher Leit- und Rückhalteeinrichtungen (= Maßnahme M5) effektiv minimiert.

2.2.6 Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Störungen entstehen durch Bewegung (Erschütterungen, Abgase), Lärm oder Licht (nächtliche Beleuchtung). Diese müssen erheblich sein. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Entwicklungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Individuengemeinschaft auswirkt. Bei häufig vorkommenden und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Im Falle der Störung von Individuen an den Stätten ihrer Fortpflanzung und Ruhesuchung liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann vor, wenn die vernichtende Wirkung auch nach Beendigung der Maßnahme (ggf. betriebsbedingt) fort dauert.

Die vom Vorhabenträger geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind ausreichend, um in Bezug auf Fledermäuse keine Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen. Es ist auszuschließen, dass Fledermäuse den Vorhabenbereich für die Jungenaufzucht und die Überwinterung nutzen. Durch Rodung der Gehölze in der Winterjahreshälfte wird der akute Verlust eines Jagdhabitats vermieden. Für die lokale Fledermauspopulation in Kutzenberg werden durch die Anlage von Tümpeln (= Maßnahme A7) und die Renaturierung eines Bachlaufs (= Maßnahme A3) insektenreiche Nahrungshabitate geschaffen.

Das Vorhaben führt zur Vernichtung von Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse. Auch die Zerstörung von Eiern kann trotz Oberbodenabtragung im

Frühjahr und trotz fortgesetzten Abfangens der Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die zeitlich vorgezogene (vgl. oben A.4.1.3) Schaffung von Ersatzhabitaten (= Maßnahmen A1, A2 und A4) und die Umsiedlung der abgefangenen Tiere bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten jedoch insgesamt erhalten. Die Brückenöffnung (= Maßnahme M3) und mehrere Durchlässe quer zur Fahrbahn westlich und östlich des Kellbachs (= Maßnahme M4) vernetzen verbleibende Fortpflanzungsstätten.

2.2.7 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Soweit Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG -wie hier baubedingt (s.o. C.2.2.5.1) in Bezug auf die Tierart Zau-neidechse- zu erwarten sind, ist in Anwendung von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahme zu erwägen.

Der Antrag des Vorhabenträgers auf Befreiung nach § 67 BNatSchG a.F. ist entsprechend auszulegen.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahme ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Zulassung des Vorhabens erfordern, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (beides: Satz 1) und der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art sich nicht verschlechtert (Satz 2). Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Ausnahme nicht entgegenstehen (Satz 3).

2.2.7.1 Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG.

Das Vorhaben zielt darauf ab, eine sicherere und wirtschaftlich sinnvolle Verkehrsführung sowie eine Entlastung des innerörtlichen Verkehrs (verbunden mit einer Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen für den Menschen) zu schaffen. Der Vorhabenträger verfolgt dergestalt ein Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen (vgl. Ziffer II.3.1 bis II.3.3 der Gründe des Beschlusses Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008), erfüllen darüber hinaus das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so erfüllen sie nach Ansicht des BVerwG (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04; juris) auch die Merkmale der "zwingenden Gründe" i.S.v. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL. Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, dann genügen sie aber auch dem insoweit wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Entsprechendes hat das BVerwG bezüglich der Abweichungsregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL zu den korrespondierenden Gründen der "Gesundheit des Menschen" und der "öffentlichen Sicherheit" anerkannt, allerdings strenge Anforderungen an den Nachweis von Art und Umfang der mit dem Vorhaben in

dieser Hinsicht erzielbaren Wirkungen gestellt. Eine pauschale Betrachtungsweise genügt insoweit nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2/99). Diese besonderen Anforderungen sind allerdings dem besonderen Schutzregime des Habitatrechts geschuldet und finden auch nur dort Anwendung, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht dagegen im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL. Umso weniger besteht Anlass, vergleichbar strenge Anforderungen beim allgemeinen Arten- und Vogelschutz außerhalb des Natura-2000-Netzes zu stellen. Insoweit reicht es aus, wenn das Vorliegen des Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird. Das ist im Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1 und 1 T, Stichwort "Notwendigkeit der Maßnahme") geschehen.

- 2.2.7.2 Zumutbare Alternativen der Trassierung gibt es nicht. Verschiedene Möglichkeiten der Trassierung sind bereits in den Ziffern II.3.4 und II.3.5 (Seite 23 - 28) des Beschlusses Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 dargestellt und bewertet worden.

Ein Verzicht auf die Verlegung der Straße (sog. "Nullvariante") ist keine Alternative in diesem Sinne.

Die Unzumutbarkeit der Trassenführung "nordwestlich der BAB 73" ist oben unter C.2.1 dargelegt worden. Das BVerwG hat mit Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07 Rdnr. 119; juris) insoweit klargestellt, dass auch naturschutzexterne Gründe diese Unzumutbarkeit begründen können.

- 2.2.7.3 Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Auch wenn der Erhaltungszustand der Zauneidechse derzeit nicht günstig ist, so kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, da sich der Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

- 2.2.7.4 Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verschiedene Möglichkeiten der Vermeidung, der Verminderung und des Ausgleichs von Beeinträchtigungen berücksichtigt. Andere Maßnahmen, mit denen Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an Ort und Stelle ausgeschlossen werden könnten, sind nicht erkennbar.

Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen. Es gibt keine insgesamt "bessere" Linienführung, d.h. eine Trasse die unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eine insgesamt schonendere Lösung darstellt. Die Wahllinie ist mit guten Gründen vertretbar. Mit Rücksicht auf Art. 75 Abs. 1a BayVwVfG mussten gleichzeitig auch andere private und öffentliche Belange bei der Trassenwahl abgewogen werden. Es

ist nicht von vornherein fehlerhaft, wenn die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Abwägung anderen Belangen unterliegen.

2.3 **Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen aus dem ergänzenden Anhörungsverfahren**

Die Einwendung der Marktgemeinde Ebensfeld gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 562 der Gemarkung Prächting für die Maßnahme A5 wird zurückgewiesen. Die Gemeinde kann ihren Plan, die geplante GVS Ebensfeld - Prächting (= St 2187 alt) im Bereich des Anwesens Presslermühle 1 in Prächting zu begradigen, jedenfalls dadurch verwirklichen, dass sie die GVS am Grundstück Fl.Nr. 562 der Gemarkung Prächting entlang führt. Das für Ausgleichsmaßnahmen von der Marktgemeinde angebotene Grundstück Fl.Nr. 372 der Gemarkung Prächting ist weder seiner Lage im Raum noch seinem Zustand nach in gleichem Maße für den vorzunehmenden Ausgleich geeignet. Daher greift die Einwendung der Marktgemeinde Ebensfeld nicht durch.

Der Einwand des Bundes Naturschutz, dass sich angesichts der Ausweisung von Gewerbebauflächen im Norden des Gemeindegebiets die Verkehrsverhältnisse bzw. -verflechtungen in der Gemeinde verändert hätten, ist unbeachtlich. Das Vorhaben zielt auf die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Ebensfeld vom Pendlerverkehr aus dem südlichen Landkreis Lichtenfels ab. Es ist nicht die Aufgabe des Vorgabenträgers, die Verkehrsverhältnisse im Gemeindegebiet insgesamt zu verbessern. Eine neuerliche Verkehrszählung wird in Anbetracht der Tatsache, dass das Straßennetz im Vorhabenbereich unverändert ist, für nicht erforderlich erachtet.

Zum Schutz personenbezogener Daten werden die Privatpersonen, die im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die ergänzende Planung erhoben haben, in diesem Beschluss nicht namentlich benannt. Die anonymisierende Bezeichnung wurde aus den Unterlagen des Antragstellers übernommen. Den Einwendern wird im Begleitschreiben zu diesem Beschluss mitgeteilt, unter welcher Bezeichnung sie geführt werden.

Die Einwendungen der Privatpersonen P01, P03 und P04bA werden zurückgewiesen.

Der Einwander P03 wird durch die ergänzend geplanten Maßnahmen überhaupt nicht in seinen Rechten und Interessen verletzt. Die Inanspruchnahme der Grundstücks Fl.-Nr. 2709 der Gemarkung Ebensfeld für die Gestaltungsmaßnahme G8 (Pflanzung einer Winterlinden-Allee) ist bereits Gegenstand der Planung, die mit Planfeststellungsbeschluss Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 festgestellt worden ist. Dieser Beschluss ist dem Einwander P03 gegenüber in Bestandskraft erwachsen.

Die Einwender P01 und P04bA betreiben keine landwirtschaftlichen Betriebe. Sie sind vorhabenbedingt auch nur in geringem räumlichem Umfang, nämlich in randständigen Flächenteilen im Umfang von 430 qm, 1880 qm und 2090 qm dauerhaft in ihrem Grundeigentum betroffen. Ihr Interesse am ungeschmäleren Erhalt dieses Grundeigentums muss hier hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zurücktreten. Dieses Interesse ist nicht darauf beschränkt, auf solche Grundstücke zuzugreifen, auf denen die Straße unmittelbar zu liegen kommt. Einvernehmlich zur Verfügung gestellte bzw. eigene Grundstücke mit gleicher naturschutzfachlicher Eignung (Aufwertbarkeit, Netzfunktion) hat der Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Um die Beeinträchtigung der bisherigen landwirtschaftlicher Nutzung dieser Teilflächen zu minimieren, bietet der Vorhabenträger an, die für die Ausgleichsmaßnahmen anfallenden Pflegearbeiten von Landwirten erledigen zu lassen. Dadurch kann eine produktions-integrierte Kompensation des Eingriffs stattfinden.

Auch der Einwender P02/P02bA dringt mit seinem Vorbringen, vorhabenbedingt in der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet zu sein, nicht durch. Der Einwender bewirtschaftet insgesamt 10,61 ha landwirtschaftliche Fläche, ausschließlich Eigenland. Die Bewirtschaftung erfolgt in Zuerwerb. Sein Haupteinkommen und das seiner Familie erzielt der Einwender außerhalb seines landwirtschaftlichen Betriebs. Vorhabenbedingt, zum Zwecke der Ausgleichsmaßnahme A4 wird dem Einwender eine Fläche von 1,13 ha (= 10,67 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche) entzogen. Infolgedessen hat die Planfeststellungsbehörde die Frage der Existenzgefährdung untersuchen lassen. Der landwirtschaftliche Sachverständige am Staatlichen Bauamt Bamberg, Dipl.-Ing. (FH) Donhauser ist aufgrund einer Vor-Ort-Prüfung am 16.01.2014 zu der Einschätzung gelangt, dass der Betrieb aufgrund seiner geringen Fläche nicht dauerhaft existenzfähig sei. Gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Mangels Existenzfähigkeit muss eine Existenzgefährdung nicht näher beleuchtet werden. Auch in Bezug auf das Grundstück Fl.-Nr. 2672 der Gemarkung Ebenfeld überwiegt das Allgemeininteresse (naturschutzfachlich geeigneter Ausgleich eines erforderlichen Eingriffs) gegenüber dem Interesse des Einwenders am Erhalt der Fläche als Ackerfläche.

2.4 **Gesamtabwägung**

Auch unter Einbeziehung der im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Einwendungen im Interesse der Landwirtschaft und unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Artenschutzes wird an der Beschlussfassung vom 08.01.2008 im Ergebnis festgehalten. Die berechtigten Einwendungen der Landwirtschaft und des Artenschutzes können durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass die Entscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungser-

heblichen Konflikte löst. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände drängt sich keine Alternative auf, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben vorzugswürdig wäre. Denn für das Vorhaben, so wie es jetzt geplant ist, sprechen dieselben Erwägungen, wie sie der Beschlussfassung vom 08.01.2008 zugrunde gelegt worden sind. Damit steht fest, dass des Vorhaben -ohne Abwägungsfehler- bereits am 08.01.2008 hätte zugelassen werden können, wenn es sogleich in der ergänzten Form zur Entscheidung vorgelegt worden wäre.

3 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Der Freistaat Bayern ist von der Pflicht zur Gebührenzahlung nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Auslagen für Postzustellungsentgelte i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG werden aus Gründen der Billigkeit nicht erhoben, Art. 16 Abs. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage zum

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

1. Eine E-Mail wahrt nicht die Schriftform.
2. Die unter A.2 festgestellten Unterlagen und Pläne können beim Markt Ebensfeld eingesehen werden.
3. Gegen diesen Planergänzungsbeschluss ist Rechtsschutz nicht in demselben Umfang eröffnet wie gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008. Denn dieser Beschluss enthält nur insoweit Regelungen, als er den Planfeststellungsbeschluss vom 08.01.2008 ergänzt. Dieser Planergänzungsbeschluss lässt Bestandskraft und Einwendungsausschluss gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss Az. 32-4354.30-4/2005 vom 08.01.2008 unberührt. Die Möglichkeit der Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth ist daher nur eröffnet, soweit sich aus diesem Planergänzungsbeschluss eine erstmalige oder weitergehende Beschwer ergibt.

Dörfler
Regierungsrat